

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Statzkowski (CDU)**

vom 29. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2019)

zum Thema:

Kleingärten am Westkreuz, Teil 3

und **Antwort** vom 11. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2019)

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17 692
vom 29. Januar 2019
über Kleingärten am Westkreuz, Teil 3

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf sowie die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) um Mitwirkung gebeten. Soweit von dort Angaben übermittelt wurden, werden diese nachfolgend wiedergegeben.

1. Welche Grundstücksanteile wurden nach Kenntnis des Berliner Senats in welchem Monat 2018 am Westkreuz von welcher Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn verkauft?

Zu 1. Nach Information des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf hat die Deutsche Bahn Netz Aktiengesellschaft (DB Netz AG) im Oktober 2018 zwei Grundstücks-teilflächen des Flurstücks 142 veräußert. Diese liegen direkt am S-Bahnhof Westkreuz zwischen Westkreuz und Holtzendorffstraße.

2. Inwieweit sind erkennbar die bisherigen stadtplanerischen Überlegungen des Landes Berlin verbunden mit der Aufstellung des Bebauungsplans 4-66 davon betroffen und inwieweit wurden die 300T € im Bezirkshaushaltsplan im Jahr 2018 für das geplante Brückenbauwerk verausgabt?

Zu 2. Die Flächen liegen im Bereich des Bebauungsplans 4-66. Im Haushaltsjahr 2018 wurden Planungsmittel in Höhe von 9.277,65 Euro im Bezirkshaushaltsplan kassenwirksam.

3. Wann ist mit der Fertigstellung der Studie 'Brückenbauwerk' zu rechnen, welche Ergebnisse hat die Studie erbracht, welche Auswirkungen hat die Studie bzw. zu welchen Kosten ist die Studie gekommen?

Zu 3. Eine erste Machbarkeitsstudie liegt dem Straßen- und Grünflächenamt des Bezirks als Auftraggeber seit Ende November 2018 vor. Derzeit werden die erarbeiteten Varianten verwaltungsintern geprüft, so dass über die zu erwartenden Kosten aktuell noch keine verbindlichen Angaben getroffen werden können.

4. Inwieweit sind die Verkaufsverhandlungen der BIM bezogen auf eine Durchwegung zwischen Rönne- und Ringbahnstraße davon betroffen bzw. wie ist der Verfahrensstand bei den Kaufverhandlungen?

Zu 4. Die Flächen sind nicht Gegenstand des von der DB Netz AG verkauften Areal. Sobald das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf der von ihm beauftragten BIM alle Angaben zum Kaufgegenstand zur Verfügung gestellt hat, können die in 2018 begonnenen Abstimmungsgespräche mit der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft sowie dem Bundeseisenbahnvermögen fortgesetzt werden.

5. Wie wird vom Senat von Berlin das Verfahren nach der ersten Bürgerbeteiligung eingeschätzt, wieviel Personen bzw. Institutionen haben sich beteiligt, welche Schwerpunkte bzw. Intentionen haben die Bürger bei der ersten Bürgerbeteiligung verfolgt?

Zu 5. Die Planungshoheit liegt beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan 4-66 gingen dort 113 Stellungnahmen sowie eine Stellungnahme mit Unterschriftenliste mit 549 Unterschriften ein.

Zwei der Stellungnahmen beschäftigten sich mit dem Thema Verkehr.

In 23 Stellungnahmen wurde dem Planungsziel Grünflächen zu sichern widersprochen und dazu aufgefordert Flächen für den Wohnungsbau zu schaffen.

86 Stellungnahmen (darunter auch die mit der o.g. Unterschriftenliste) unterstützen das Ziel der Festsetzung von Grünflächen, forderten darüber hinaus den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Kleingärten. In zwei der Stellungnahmen wurde darüber hinaus auf die Immissionsbelastungen durch den Bahn- und Kfz-Verkehr hingewiesen.

Die Eigentümerin der Flächen, die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft, widersprach ausdrücklich den geplanten Grünfestsetzungen und wies darauf hin, dass die Flächen immer noch eisenbahnrechtlich gewidmet seien und damit dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt unterlägen.

6. Welche Konsequenzen erfolgen in Form einer Abwägung der eingebrachten Einwände und Vorschläge nach der ersten Bürgerbeteiligung durch Institutionen des Landes Berlin?

Zu 6. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat eine Auslegung des B-Plan-Entwurfes mit der Festsetzung als Grünfläche beschlossen.

7. Wann folgt die zweite Phase der Bürgerbeteiligung und in welcher Form?

Zu 7. In der Zeit vom 21. Januar bis einschließlich 22. Februar 2019 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan 4-66 im Stadtentwicklungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Fachbereich Stadtplanung durchgeführt. Die Unterlagen sind auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes unter www.bebauungsplan.charlottenburg-wilmersdorf.de, unter mein-berlin.de sowie direkt vor Ort beim bezirklichen Stadtplanungsamt einsehbar.

8. Wie viele Parzellen der Kleingärtner sind konkret durch den Verkauf betroffen, welche Möglichkeiten sieht der Senat sich für den Erhalt der Kleingärten vor Ort einzusetzen?

Zu 8. Vom Verkauf sind 89 Parzellen betroffen. Ein Erhalt der Kleingärten wäre nur über einen entsprechenden Bebauungsplan mit der Festsetzung Dauerkleingärten möglich.

9. Welche Möglichkeiten sieht der Senat von Berlin sich für den ökologisch wichtigen Erhalt der Schwarz-Pappeln vor Ort einzusetzen?

Zu 9. Die DB Netz AG ist gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit zu genügen und einen sicheren Bahnbetrieb zu gewährleisten. Daher waren Gehölzrückschnitte entlang der Bahntrasse notwendig.

Das Eisenbahn-Bundesamt prüft dabei, inwieweit tatsächlich ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit den Anlagen des Bahnbetriebes besteht. Das Umwelt- und Naturschutzamt achtet zusätzlich auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften und ist regelmäßig um einen Schutz der Bäume bemüht. Eine Versagung durch das Bezirksamt ist aus Gründen der Sicherheit in der Regel nicht möglich.

10. Welche Erkenntnisse hat der Senat von Berlin, wann das Eisenbahnbundesamt die Aufhebung der Planfeststellung vollzieht, inwieweit ist das Land Berlin hierzu in Gesprächen mit dem Bundesamt?

Zu 10. Eine Freistellung gemäß § 23 des AEG von Bahnbetriebszwecken wurde bislang nicht beantragt.

Berlin, den 11.02.2019

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen